



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung über Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Jena	404
Beschlüsse des Stadtrates	407
Fortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Jena – Einleitungsbeschluss	407
Öffentliche Bekanntmachungen	408
Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2018	408
Öffentliche Ausschreibungen	410
Rahmenvertrag über die Wartung und Instandhaltung von Absturzsicherungen auf Dächern und Fassaden	410
Gastronomievergabe	410

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 7. Dezember 2017 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 14. Dezember 2017)

Satzung über Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Jena

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), §§ 21, 22 und 48 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und des Katastrophenschutzes (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159, 160), §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabegesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) sowie der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau vom 20. August 1992 (GVBl. S. 453), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Dezember 2012 (GVBl. S. 481), hat der Stadtrat der Stadt Jena am 15. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf 112 oder direkt anzufordern. Andere Hilfs- und Dienstleistungen sind über die Zentrale Leitstelle bzw. schriftlich bei der Stadt Jena (Fachdienst Feuerwehr) zu beantragen.

(2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) und Katastrophengefahren gemäß § 1 Abs. 1 ThürBKG und die gegenseitige Hilfe im Sinne von § 4 Abs. 2 ThürBKG sind vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen dieser Satzung unentgeltlich.

(3) Kostenersatz und Gebühren für Einsatz- und sonstige Maßnahmen der Feuerwehr erhebt die Stadt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Kostenersatz und Gebühren

(1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 ThürBKG sowie für Maßnahmen nach § 48 Abs. 6 ThürBKG.

(2) Gebührenpflicht gilt für die Leistungen der Feuerwehr im Rahmen

- a) einer Gefahrenverhütungsschau nach § 21 ThürBKG,
- b) einer Brandsicherheitswache nach § 22 ThürBKG.

§ 3 Schuldner

(1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenschuldner sind

- a) die in § 21 Abs. 2 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen,
- b) die nach § 22 ThürBKG zur Einrichtung einer Brandsi-

cherheitswache verpflichteten Veranstalter.

(3) Mehrere Kosten- bzw. Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz nach § 2 Abs. 1 und die Gebühren für die Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 b) werden nach den bei Einsatzmaßnahmen und Brandsicherheitswachen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzzeit wird jede angefangene Viertelstunde als Viertelstunde berechnet – vollendete Stunden werden dazu addiert. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Eintreffen der Feuerwehr am Einsatz- bzw. Veranstaltungsort. Die Einsatzzeit endet mit dem Verlassen des Einsatzortes.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der Fahrzeuge und der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzzeit im Sinne von Abs. 2.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen des § 6, die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der §§ 7 und 8. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den §§ 6 bis 8 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

(5) Für die Gefahrenverhütungsschau wird eine Grundgebühr, die sich aus der Kategorie gemäß der in Anlage 1 dargestellten Objektliste ergibt, sowie eine Begehungs-/Bearbeitungsgebühr, die sich aus der Objektgrundfläche (GF) ergibt, erhoben. Zusätzlich wird eine Gebühr für die An- und Abfahrt erhoben. Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach den Pauschalsätzen des § 7 dieser Satzung.

(6) Alle in dieser Gebührensatzung ausgewiesenen Beträge werden gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen geschuldeten Umsatzsteuer erhoben.

§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch entsteht

- a) für den Kostenersatz im Sinne der § 48 Abs. 1 und Abs. 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Einsatz- und sonstigen Maßnahmen,
- b) für die Gebühren der Gefahrenverhütungsschau gem. § 21 ThürBKG mit der Beendigung der Begehung des Objektes, bei der Nachschau mit Beendigung der Nachschau oder im Falle des § 7 Abs. 3 zu dem Zeitpunkt, in dem endgültig feststeht, dass die Gefahrenverhütungsschau nicht durchgeführt werden kann,
- c) für die Gebühren der Brandsicherheitswache nach § 22 ThürBKG mit dem Ende der Veranstaltung.

(2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Stadt Jena ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

**§ 6
Pauschalsätze für Kostenersatz**

(1) Für den Kostenersatz nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung werden Personalkosten je Stunde gem. § 4 Abs. 2 in folgender Höhe erhoben:

- a) Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes.....41,00 €
- b) Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes.....48,00 €
- c) Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes.....69,00 €

(2) Darüber hinaus bemisst sich der Kostenersatz für den Einsatz von Krafffahrzeugen, einschließlich der zur feuerwehrtechnischen Beladung gehörenden Geräte je Fahrzeug und Stunde gem. § 4 Abs. 2 wie folgt:

- a) Einsatzleitwagen.....107,00 €
- b) Lösch-/Hilfeleistungslöschfahrzeug.....195,00 €
- c) Tanklöschfahrzeug.....175,00 €
- d) Kleinlöschfahrzeug.....144,00 €
- e) Tragkraftspritzenfahrzeug.....144,00 €
- f) Drehleiter.....202,00 €
- g) Gerätewagen Haus.....111,00 €
- h) sonstige Gerätewagen.....154,00 €
- i) Wechselladefahrzeug.....171,00 €
- j) Abrollbehälter.....211,00 €
- k) Rüstwagen.....193,00 €
- l) Mannschaftstransportwagen.....43,00 €
- m) Kommandowagen.....41,00 €
- n) Kfz-Anhänger.....17,00 €

(3) Neben den Pauschalsätzen werden zusätzlich die Kosten für nicht gesondert aufgeführte verbrauchte Materialien (z. B. Ölbindemittel, Löschpulver, Schaumbildner) erhoben. Das Gleiche gilt für die Kosten von Übungen und die Kosten der Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien gemäß § 48 Abs. 6 ThürBKG. Die Höhe der Kosten der nicht gesondert aufgeführten verbrauchten Materialien berechnet sich nach den Selbstkosten zum Tagespreis. Für Geräte, welche nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehören, berechnet sich der Kostenersatz entsprechend der Entgeltregelung der öffentlichen Feuerwehren der Stadt Jena in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 7
Gebühren für die Gefahrenverhütungsschau**

(1) Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau erfolgt nach § 21 Abs. 1 ThürBKG in

- a) Objekten, von denen erhebliche Brand-, Explosions- und sonstigen Gefahren für Menschen, Umwelt und Sachwerte ausgehen können,
- b) Objekten mit hoher Menschenansammlung und
- c) Objekten nach der Objektliste (Anlage 1).

(2) Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst:

- a) Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung,
- b) die Begehung des Objektes einschließlich der Mängel feststellung und der Mängelbehebungsanordnung,
- c) Nachschauen ohne weitere Beanstandungen.

(3) Kann die Gefahrenverhütungsschau nicht durchgeführt werden und hat der Gebührensschuldner die Gründe hierfür zu vertreten, wird eine Gebühr für den tatsächlichen Zeit- und Fahrtaufwand je Mitarbeiter und Stunde in folgender Höhe erhoben:

- a) Mitarbeiter des vorbeugenden Brandschutzes..51,00 €
- b) Sonstige Mitarbeiter des Fachdienstes
Feuerwehrgemäß § 6 Abs. 1

(4) Die Grundgebühr beträgt:

- für die Kategorie A150,00 €
- für die Kategorie B200,00 €
- für die Kategorie C250,00 €

(5) Die Begehungs-/ Bearbeitungsgebühr beträgt:

- bis 1.000 m² GF.....360,00 €
- über 1.000 bis 5.000 m² GF.....510,00 €
- über 5.000 bis 10.000 m² GF.....560,00 €
- über 10.000 m² GF.....870,00 €

(6) Für die Bemessung der Grundfläche wird bei Gebäuden die Grundfläche nach der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung (BauNVO) und bei Lagerplätzen etc. die Lagerfläche einschließlich der Verkehrswege zugrunde gelegt.

(7) Für Nachschauen mit weiterer Mängelfeststellung werden 50 % der Begehungs-/Bearbeitungsgebühr erhoben.

(8) Für Kosten für An-und Abfahrt wird eine Zusatzgebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

(9) Von einer Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührensschuldners oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten erscheint.

**§ 8
Gebühren für Brandsicherheitswachen**

(1) Bei Brandsicherheitswachen wird die Gebühr nach den Stundensätzen des eingesetzten Personals und der eingesetzten Fahrzeuge ermittelt. Maßgebend ist hier die tatsächliche Einsatzdauer am Veranstaltungsort. Diese wird nach § 4 Abs. 2 berechnet. Die Höhe der Gebühren für den Fahrzeugeinsatz richtet sich nach den Pauschalsätzen des § 6 Abs. 2.

(2) Für den Personaleinsatz werden folgende Stundensätze berechnet:

- a) Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehren.....17,00 €
- b) Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes.....41,00 €
- c) Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes.....48,00 €
- d) Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes.....69,00 €

**§ 9
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Jena vom 19.09.2007 (veröffentlicht im Amts-

blatt Nr. 44/07 vom 08.11.2007, S. 353) außer Kraft.

ausgefertigt:
Jena, den 05.12.2017

Stadt Jena
OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Anlage 1
Objektliste zu § 4 Abs. 5

Anlage 1

der Satzung über Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Jena

Objektliste zu § 4 Abs. 5

Objekt	Kategorie
Beherbergungsstätten im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 8 Thüringer Bauordnung (ThürBO) mit mehr als 12 Gastbetten	B
Büro- und Verwaltungsgebäude mit einer Grundfläche von mehr als 1600 m ² oder mit Räumen, die einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 m ² haben	B
Gebäude unter Denkmalschutz von großer Ausdehnung, besonderer Brandgefahr oder von einmaligem Kulturwert	B
Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Übergangwohnheime für Spätaussiedler mit mehr als 12 Betten	B
Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Bearbeitung, Verwertung, Verteilung) oder Lagerung von überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, Gefahrstoffen dienen	C
Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Bearbeitung, Verwertung, Verteilung) oder Lagerung von überwiegend brennbaren Stoffen, Produkten und Gütern dienen, einschließlich Industriebauten nach Industriebauvorschriften mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als 1600 m ²	C
Hochregallager mit mehr als 9 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut)	C
Lagerhallen, -gebäude, -plätze ab 1600 m ² Brutto- Grundfläche	C
Objekte und Anlagen nach der Störfall-Verordnung in der Fassung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) in der jeweils geltenden Fassung und genehmigungspflichtige Anlagen mit hohem Gefahrenpotential (wie Flüssiggaslager, Ammoniakkühlanlagen)	C
Objekte und Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen ab der Stufe 2 nach der Bio-Stoffverordnung vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung und der Sicherheitsstufe 2 nach dem Gentechnikgesetz und dem Infektionsschutzgesetz	C
Objekte und Anlagen mit radioaktiven Stoffen ab der Gefahrengruppe II nach der	C

Objekt	Kategorie
Strahlenschutzverordnung vom Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) in der jeweils geltenden Fassung und dem Atomgesetz	
Großgaragen nach der Thüringer Garagenverordnung vom 28. März 1995 (GVBl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung	A
Heime, wie Alten-, Behinderten-, Jugend-, Kinder- und Pflegeheime mit mehr als 12 Betten	B
Hochhäuser im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 ThürBO	C
Kindertagesstätten	A
Krankenhäuser im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 9 ThürBO und Kurkliniken mit mehr als 12 Betten	C
Landwirtschaftliche Betriebe mit einer Brutto-Grundfläche der baulichen Anlagen von mehr als 1600 m ² , die wegen ihrer Lage und Beschaffenheit besonders brandgefährdet sind	A
Museen, Ausstellungsgebäude, Bibliotheken mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als 1000 m ²	B
Schulen nach der Thüringer Schulbauvorschrift vom 15. August 1999 (ThürStAnz Nr. 35 S. 1949) in der jeweils geltenden Fassung	B
Förderschulen und Werkstätten für behinderte Personen	B
Verkaufsstätten nach der Thüringer Verkaufsstättenverordnung vom 13. Juni 1997 (GVBl. S. 242) in der jeweils geltenden Fassung	B
Versammlungsstätten im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 7 ThürBO	C
Sonstige auf Grundlage des § 1 der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau vom 20. August 1992 (GVBl. S. 453) in der jeweils geltenden Fassung	Einstufung im Einzelfall anhand vergleichbarer Objekte der Objektliste
Verkehrsanlagen und Tunnel nach RABT	C
Tunnelanlagen nach RABT sind nicht Bestandteil der Objektliste der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau. Aufgrund ihrer Besonderheiten sind Tunnelanlagen jedoch als Objekte einzustufen, von denen erhebliche Brand-, Explosions- und sonstige Gefahren für Menschen, Umwelt und Sachwerte ausgehen können. Des Weiteren sind die Tunnelanlagen i.d.R. mit besonderen Einrichtungen bzw. Ausstattungen für Einsätze der Feuerwehr ausgestattet (Löschwasserbehälter, Objektfunkversorgung, Feuerwehrpläne usw.), welche in regelmäßigen Abständen überprüft werden müssen. Aufgrund der Vergleichbarkeit mit Hochhäusern, Versammlungsstätten und Industrieanlagen wird die Grundgebühr für Tunnelanlagen auf die Kategorie C festgelegt.	

Beschlüsse des Stadtrates

Fortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Jena – Einleitungsbeschluss

- beschl. am 15.11.2017, Beschl.-Nr. 17/1493-BV

001 Der Flächennutzungsplan für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Jena wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB neu aufgestellt. Damit wird der 2006 wirksam gewordene Flächennutzungsplan gemäß § 5 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB für das gesamte Stadtgebiet fortgeschrieben.

002 Der Beschluss über die Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung:

Anlass / Erforderlichkeit der Fortschreibung

Im Beschlusspunkt 004 des Stadtratsbeschlusses 16/0976-BV vom 21.09.2016 „Wohnbauflächenentwicklung Jena 2030“ wurde der Verwaltung der Auftrag erteilt, „...Vorbereitungen zu treffen, um noch im Jahr 2017 mit der Überarbeitung des Flächennutzungsplanes beginnen zu können“. Der Stadtrat wurde mit der Berichtsvorlage 16/1129-BE „Fortschreibung des FNP - Vorgehensweise“ am 15.02.2017 (SEA 12.01.2017) zu wesentlichen Planungsgrundlagen, zum Ablauf und zur Zeitschiene sowie zu dafür bereits eingestellten Haushaltsmitteln informiert. Auf diesen Grundlagen sind erste notwendige organisatorische Vorarbeiten erfolgt, wie z.B. die Erstellung der technischen Grundlagen zum Aufbau eines Projektes im Geografischen Informationssystem (GIS) und die vorbereitende Datenaufbereitung. Zu diesen Vorbereitungen gehört ebenso die Vorbereitung des Einleitungsbeschlusses, mit dessen Fassung durch den Stadtrat das bauleitplanerische Aufstellungsverfahren formell eingeleitet wird.

Die Aufstellung und Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) gehört gemäß § 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch zu den kommunalen Pflichtaufgaben. Der FNP stellt als vorbereitender Bauleitplan gemäß § 5 BauGB für das gesamte Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt dar. Das Planwerk legt die Art der Bodennutzung in den Grundzügen, d.h. grobmaschig fest. Die beabsichtigten Nutzungen werden nicht für Einzelgrundstücke dargestellt, sondern für größere Bauflächen (keine Parzellenschärfe). Der FNP bildet somit die konzeptionelle Ebene der Stadtentwicklung und hat die Aufgabe, die unterschiedlichen raumwirksamen Fachplanungen abzuwägen und zu verknüpfen, so dass eine positive und nachhaltige städtebauliche Entwicklung in Jena gefördert wird.

Für die Stadt Jena gibt es einen genehmigten FNP in der Fassung September 2005, der mit Bekanntmachung vom 09.03.2006 wirksam geworden ist. Der Zeithorizont eines FNP beträgt 10 bis 15 Jahre. Der wirksame FNP 2006 der Stadt Jena wurde bislang in räumlichen Teilbereichen mehrfach geändert (sieben Mal in Parallelverfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen, die entsprechend des Entwicklungsgebotes nach § 8 BauGB aus dem FNP zu entwickeln sind bzw. drei Mal mittels Anpassung an die Bebauungspläne der Innenentwicklung im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 BauGB).

Das Verfahren zur Fortschreibung des FNP soll nunmehr eingeleitet werden.

Anlass für die FNP-Fortschreibung geben die Überprüfung bestehender Flächendarstellungen und die Ausweisung geplanter Bauflächen auf Grundlage der aktualisierten sektoralen Fachplanungen der Stadt und weiterer Be-

schlüsse. Zudem ist die FNP-Fortschreibung an die aktuellen Rahmenbedingungen auf allen Ebenen der räumlichen Planung anzupassen.

Für die Überarbeitung und Fortschreibung des FNP ergeben sich u.a. folgende Bedarfe

- Übernahme der bisherigen wirksamen FNP-Änderungen und Berichtigungen im Zusammenhang mit Bebauungsplänen
- Berücksichtigung der Planungsvorgaben (Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, sonstige Satzungen und Beschlüsse des Stadtrates)
- Flächenanpassungen gemäß vorliegender Planungskonzepte und sektoraler Fachplanungen
- Aktualisierung der Kennzeichnungen, nachrichtlichen Übernahmen von Planungen und sonstigen Nutzungsregelungen (wie z.B. Schutzgebiete)
- Berücksichtigung der Belange der Regional- und Landesplanung

Günstige Voraussetzungen für die zügige Durchführung des Aufstellungsverfahrens sind u.a. die vorhandene flächendeckende Betrachtung des Stadtgebietes durch vorliegende Stadtteilentwicklungskonzepte für die Planungsräume sowie durch das gesamtstädtische Integrierte Stadtentwicklungskonzept Jena 2030+ (ISEK). Im Rahmen der FNP-Fortschreibung werden die Leitbilder und Ziele der Stadtentwicklung auf der Grundlage des ISEK 2030+ formuliert.

Organisatorische und zeitliche Abwicklung des Verfahrens

Die Planbestandteile des FNP sowie der Aufstellungsprozess sind über die Regelungen des BauGB und der HOAI weitgehend vorgegeben. Das formelle Aufstellungsverfahren ist demnach gegliedert in die drei Phasen Vorentwurf, Entwurf, Abschließende Fassung. Der Vorentwurf nimmt hierbei einen hohen Stellenwert ein - hier werden Grundlagen erarbeitet und Ziele für den Planungshorizont definiert. Planbestandteile sind der zeichnerische Planteil, die textliche Begründung mit Themenkarten sowie der Umweltbericht.

Die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet erstreckt sich auf Grund der Vielzahl der zu berücksichtigenden Belange, der Komplexität und des umfangreichen Beteiligungsprozesses über mehrere Jahre. Der Aufstellungszeitraum des FNP 2006 betrug ca. fünf Jahre (gerechnet ab Vorliegen des Planungsstandes Vorentwurf 2001, bis zur Genehmigung 2006).

Der genaue zeitliche Ablauf und der Abschluss des bauleitplanerischen Aufstellungsverfahrens steht in Abhängigkeit von politischen Beratungen und Entscheidungen und kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht eindeutig bestimmt werden. Der derzeit angestrebte Zeitplan sieht die Erarbeitung und die Offenlage eines Planvorentwurfes bis Anfang 2019, die Erarbeitung und die Offenlage des Planungsstandes Entwurf im Jahr 2020 und ein Abschluss des Planverfahrens im Jahr 2021 vor, womit eine Genehmigung im Jahr 2022 möglich würde.

Das Arbeitsprogramm zur Fortschreibung des FNP ist in folgende Meilensteine aufgeteilt:

	angestrebte Zeitschiene
Grundlagenermittlung und Zielfindung	2018
	• Bewertung der Fachgrundlagen und Erarbeitung der künftigen Rahmenbedingungen für die wichtigsten Sektoren der räumlichen Entwicklung
	• Herstellung eines vorbereitenden GIS-Projektes (Grundlagenplan)

	und Abstimmungen	
Phase 1 „Vorentwurf“ des FNP gemäß BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung des Planungsstandes „Vorentwurf“ gem. BauGB • Stadtratsbeschluss zur frühzeitigen Offenlage • frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung 	2018 / 2019
Phase 2 „Entwurf“ des FNP gemäß BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Bewertung (Abwägung) und Einarbeitung der frühzeitigen Anregungen • Herstellung des Planungsstandes Entwurf • Stadtratsbeschluss zur Offenlage des Entwurfes • Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung 	2019 / 2020
Phase 3 Abschließende Fassung	<ul style="list-style-type: none"> • Abwägung der eingegangenen Anregungen zum Entwurf • Stadtratsbeschluss zur Abwägung • Herstellung des abschließenden Planwerkes • Feststellungsbeschluss des Stadtrates 	2021
Genehmigung	<ul style="list-style-type: none"> • Herstellen der Genehmigungsfassung • Genehmigungsantrag / Genehmigung 	2022

Finanzielle Auswirkungen

In einigen Arbeitsschritten der Aufstellungsphase erfolgt eine verfahrensbegleitende Unterstützung durch ein externes Planungsbüro (Begründung, Umweltbericht, Prozessbegleitung).

Die Beauftragung erfolgt stufenweise in den drei Leistungsphasen *Vorentwurf*, *Entwurf*, *Abschließende Fassung*. Dafür sind Haushaltsmittel in Höhe von 154.000 € bereits eingestellt, so dass wie vorgesehen zunächst eine Vergabe des Vorentwurfes erfolgen kann. Die weiteren Haushaltsmittel sind 2018 im Zuge der künftigen HH-Planung 2019/20 ff entsprechend des Zuschlages zur Vergabe einzuplanen (Phasen *Entwurf* und *Abschließende Fassung*).

Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2018

Die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2018 zum Stichtag 03.01.2018 durch. Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen.

Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2018

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 26. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2018 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 bis 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.4	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen über 9 bis 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)	

8. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2018 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2018 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2018 vorhanden waren.

(2) Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter

übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2018 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2018 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2018 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2018 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2018 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 26. September 2017 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2018 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. Oktober 2017 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 16. Oktober 2017

Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Eröffnungstermin: 18.01.2018, 11.00 Uhr
Zuschlagsfrist: 28.02.2018

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle an den Bieter per Postdienst versandt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030** einzuzahlen ist mit dem Zahlungsgrund **6661.A02760** und dem Vermerk "A02760/2017 Absturzsicherungen". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Die Vergabeunterlagen werden zudem durch die Vergabestelle auf der Homepage www.kij.de zur Verfügung gestellt. Soweit die Vergabeunterlagen durch den Bieter eigenständig elektronisch heruntergeladen werden, ist kein Entgelt zu entrichten.

Pflicht des Bieters zur eigenständigen Information über Änderungen der Vergabeunterlagen:

Soweit die Vergabeunterlagen auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen zur Verfügung gestellt werden, werden auch alle Änderungen und Bieteranfragen zuzüglich deren Beantwortung durch die Vergabestelle dort eingestellt. Bieter, welche ohne Registrierung, die Vergabeunterlagen herunterladen, sind daher verpflichtet, sich eigenständig hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass das Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote unter Zugrundelegung von veralteten Vergabeunterlagen im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden.

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Vergabeunterlagen finden Sie unter:
www.kij.de/ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen nach VOB/A 2016 Abschnitt 1

Auftraggeber:
Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw.
Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Rahmenvertrag über die Wartung und Instandhaltung von Absturzsicherungen auf Dächern und Fassaden

Leistungsausführung an kommunalen Gebäuden wie Schulen, Kindertageseinrichtungen, Verwaltungsgebäuden, Feuerwehrgebäuden, u.ä.

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los: Wartung und Instandhaltung von Absturzsicherungen

Leistung:
ca. 52 Objekte
ca. 720 Einzelanschlagpunkte
ca. 600 m Seilsicherung
4 Jahre Laufzeit, Wartungsintervall: jährlich

Entgelt: 13,00 €
Ausführungsfrist: 01.02.2018 bis 31.12.2021



JenaKultur

Gastronomievergabe

JenaKultur vergibt für die gastronomische Versorgung während der Kulturarena Jena 2018 vom 05. Juli bis 19. August auf dem Theatervorplatz, Schillergässchen 1, das Gastronomierecht für 5 Versorgungseinrichtungen. Es handelt sich um 2 Getränkesortimente, 2 Speisenangebote und 1 Cocktailstand. Interessenten können die Verdingungsunterlagen für einen der oben genannten Stände pro Anbieter unter JenaKultur - Volksbad, BgA Kulturelle Veranstaltungen // Kulturarena, Knebelstraße 10, 07743 Jena, per Mail (kulturarena@jena.de) oder telefonisch unter 03641 / 49 8285 anfordern. Die Bewerbungsfrist endet am **9. Februar 2018**.